

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erlensee**

In der Fassung des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21. Juli 2005 zu § 4 Absatz 1, in Kraft getreten am 30. Juli 2005 und Änderungsbeschlusses vom 12. Dezember 1996 zu § 4 Abs. 1 und 2, in Kraft getreten am 01. Januar 1997 und des Änderungsbeschlusses vom 22. April 2010 zu § 3, in Kraft getreten am 01. August 2010, des Änderungsbeschlusses vom 15.06.2000 § 4, in Kraft getreten am 01.08.2000.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1 bis 5a, 10, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Ausgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee in der Sitzung vom 08. Dezember 2011 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erlensee beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten ( § 9 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
  - a) die Betreuungsgebühr,
  - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird grundsätzlich pauschaliert für den Monat festgesetzt. Im Ausnahmefall (z.B. Krankenhausaufenthalt eines Erziehungsberechtigten) kann bei kurzfristiger Teilnahme am Mittagessen eine tägliche Gebühr pro Essen erhoben werden.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten. In Ausnahmefällen gem. Abs. (3) wird für die notwendige zusätzliche Betreuung eine separate Betreuungsgebühr erhoben.

### **§ 2 Betreuungsgebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühren betragen

- a) im Kindergartenbereich

für die Regelbetreuung

92,50€/Monat

für die Zusatzbetreuung 14,50€/Monat  
(je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Erlensee keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01. Januar 2007, für die tägliche Betreuungszeit von maximal 5 Stunden.

b) Im Hortbereich

für die Regelbetreuung 124,00€/Monat  
für die Zusatzbetreuung 17,50€/Monat  
(je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).

c) Ist eine kurzfristige Mittagsbetreuung gem. § 1, Absatz 3 vereinbart, so beträgt diese Sonderbetreuungsgebühr pro zusätzlich geleisteter Betreuungsstunde 4,50 €

d) Wird im Kindergartenbereich ein Kind nach den Öffnungs- und Betreuungszeiten abgeholt, so wird im Wiederholungsfall eine einmalige Sonderbetreuungsgebühr von 20,00 € erhoben.

- (2) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie Betreuungseinrichtungen in Erlensee, betragen die Betreuungsgebühren für das zweitälteste Kind jeweils die Hälfte. Das drittälteste Kind und jedes weitere Kind sind gebührenfrei.
- (3) Die Gemeinde erstattet den freien Trägern die Mindereinnahmen.
- (4) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Elternentgelt für das Jahr vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Die Regelung gilt erstmals für Kann-Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2007/08 im August 2007 eingeschult werden, für den Zeitraum vom 01. Januar 2007 bis 31. Juli 2007. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31. Juli) in der Kindertageseinrichtung, die das Kind im Jahr vor der Einschulung besucht, gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule beizufügen, dass das Kind ab dem kommenden Schuljahr aufgenommen wird. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
- (5) Der Gemeindevorstand entscheidet über Nachlässe nach Ausschöpfung aller sonstigen rechtlichen Möglichkeiten - z.B. Ansprüche nach dem SGB II - im Einzelfall.

### **§ 3 Inanspruchnahme von Zusatzbetreuungszeiten**

- (1) Zusatzbetreuungszeiten können nur in vollen Stunden in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Inanspruchnahme von Zusatzbetreuungszeiten rechtzeitig anzumelden.

- (3) Die Gebühren für Zusatzbetreuungszeiten sind auch dann für volle Monate zu entrichten, wenn sie tatsächlich nur teilweise in Anspruch genommen werden.

#### **§ 4 Verpflegungsentgelt**

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird vom Gemeindevorstand kostendeckend für alle Kindertagesstätten einheitlich festgesetzt; dabei können für Kindergartenkinder und Hortkinder unterschiedliche Gebührensätze gebildet werden.
- (2) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie Betreuungseinrichtungen in Erlensee, beträgt das Verpflegungsentgelt für das zweitälteste Kind jeweils die Hälfte. Das drittälteste Kind und jedes weitere Kind sind gebührenfrei.
- (3) Die Gemeinde erstatten den freien Trägern die Mindereinnahmen.

#### **§ 5 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten (z. B. Ferien, Feiertage, Weiterbildungsmaßnahmen, Streiks und anderen unvorhersehbaren und unabweisbaren Ereignissen) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos und aus anderen von den Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.

#### **§ 6 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## **§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.